

Kranken- und Unfallversicherung

Ihr Zeichen
Ihre Nachr. vom

An die zuständigen kantonalen Stellen

Unser Zeichen
Bearbeitet durch Sur
Telefon (direkt) 031 324 86 94
E-Mail Ursula.Scherrer@bsv.admin.ch

3003 Bern, 29. Januar 2003

Informationsschreiben 1/03 betreffend Aufnahme der Grenzgänger in die gesetzliche Krankenversicherung in Frankreich

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Schreiben informieren wir Sie über die neusten Änderungen bezüglich des Optionsrechts in der Krankenversicherung aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EG sowie ihren Mitgliedstaaten.

Das für die soziale Sicherheit zuständige Ministerium in Frankreich hat uns mitgeteilt, dass die Gesetzesrevision für die Aufnahme der in der Schweiz erwerbstätigen Grenzgänger in die soziale Krankenversicherung CMU (Couverture Mutuelle Universelle) am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist (art. 18 de la loi de financement de la sécurité sociale pour 2003). Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage war durch das Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens am 1. Juni 2002 notwendig geworden.

Seit dem 1. Juni 2002 unterstehen die in der Schweiz erwerbstätigen Grenzgänger zusammen mit ihren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Frankreich gewährt ihnen jedoch ein Optionsrecht, sich wahlweise in der Schweiz oder im Wohnstaat für Krankheit zu versichern. Wer nach Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens von diesem Optionsrecht Gebrauch machen wollte, musste sich innerhalb von drei Monaten, d.h. bis spätestens zum 31. August 2002, von der Versicherungspflicht in der schweizerischen Krankenversicherung befreien lassen.

Bisherige Situation:

Bis zum 1. Januar 2003 waren die französischen Grenzgänger mit Erwerbsort in der Schweiz sowie ihre Familienangehörigen grundsätzlich aus der CMU ausgeschlossen. Personen, die bei Inkrafttreten der CMU am 1. Januar 2000 gemäss dem alten französischen Krankenversicherungssystem aufgrund einer sog. „assurance personnelle“ versichert waren, konnten sich jedoch während einer befristeten Übergangsphase bei der CMU versichern. Diese Lücke bewirkte, dass faktisch nur die erwähnte Kategorie von Grenzgängern sowie jene mit Nachweis einer privaten Krankenversicherung ihr durch das Personenfreizügigkeitsabkommen eingeräumtes Optionsrecht ausüben konnten.

Aktuelle Situation:

Seit dem 1. Januar 2003 sind Grenzgänger, die ihr Optionsrecht ausüben, grundsätzlich bei der CMU versicherungspflichtig. Dies gilt auch für arbeitslose Grenzgänger, die Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung empfangen und sich von der Versicherungspflicht in der schweizerischen Krankenversicherung befreien lassen.

Die Versicherung bei der CMU ist während einer siebenjährigen Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2009 jedoch fakultativ. Während dieser Zeit können die betroffenen Grenzgänger und ihre Familienangehörigen eine private Versicherung beibehalten, sofern diese die gesetzlichen Leistungen in Frankreich und während eines Aufenthaltes in einem anderen Mitgliedstaat der EG und der Schweiz im Krankheitsfalle deckt. Auch die *nicht erwerbstätigen Familienangehörigen* eines in der Schweiz wohnenden Arbeitnehmers können bis zu 31. Mai 2009 privat versichert bleiben.

Neue Optionsfrist bis zum 31. März 2003:

Die Aufnahme in die CMU bedingt jedoch die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz. Aus diesem Anlass hat Frankreich das BSV um die Gewährung einer erneuten Frist für die Ausübung des Optionsrechts durch die betroffenen Personen ersucht. Weil auch sie Gelegenheit zur Versicherung in der CMU erhalten sollten, haben wir dem zuständigen Ministerium unser Einverständnis für eine erneute dreimonatige Optionsfrist gegeben. Die Frist läuft ab dem 1. Januar 2003 und steht den Grenzgängern offen, die ihr Optionsrecht mangels gesetzlicher Grundlage für die Aufnahme in die CMU bislang noch nicht ausüben konnten. Bis zum 31. März 2003 können sie sich daher zusammen mit ihren Familienangehörigen von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen.

Wir haben Frankreich mitgeteilt, dass die Schweiz resp. die Kantone die betroffenen Grenzgänger und ihre Arbeitgeber nicht individuell über die erneute Öffnung der Optionsfrist informieren werden. Hingegen wird das BSV ein Informationsschreiben für die Krankenversicherer verfassen, damit sie die betroffenen Personen zum richtigen Zeitpunkt aus der Krankenversicherung in der Schweiz entlassen. Frankreich wird den lokalen Krankenkassen und den interessierten Grenzgängervereinigungen ebenfalls ein Zirkular zusenden.

a) Personen, die ihr Optionsrecht bis zum 31. Dezember 2002 noch nicht ausüben konnten:

Für diese Grenzgänger und ihre Familienangehörigen läuft bis zum 31. März 2003 eine neue Frist für die Befreiung von der Versicherungspflicht. Frankreich hat vorgesehen, diesen Personen zunächst eine Bestätigung ihrer Anmeldung bei der CMU auszustellen, die sie den kantonalen Kontrollstellen zusammen mit dem Befreiungsgesuch vorweisen müssen. Erst nach erfolgter Befreiung stellt die CMU ihnen eine definitive Versicherungsbestätigung aus. Die kantonalen Kontrollstellen können daher die provisorischen Bestätigungen als Versicherungsnachweis akzeptieren. Der Übertritt in die CMU erfolgt nicht rückwirkend auf den 1. Januar 2003, sondern erst auf den Zeitpunkt der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz. Diese Regelung bedingt, dass die Grenzgänger und ihre Familienangehörigen bis zum Beginn der Wirksamkeit ihrer Befreiung in der Schweiz versichert bleiben müssen. Die Krankenkassen werden deshalb vom BSV angewiesen, ihre Versicherten auf den Zeitpunkt der Befreiung aus der Krankenversicherung zu entlassen.

b) Personen, die ihr Optionsrecht bis zum 31. Dezember 2002 ausgeübt haben:

- Privat Versicherte

Durch die jüngste Revision steht die CMU auch den Grenzgängern und ihren Familienangehörigen mit einer privaten Krankenversicherung im Wohnstaat offen. Dies bedeutet, dass sie bereits vor Ablauf der siebenjährigen Übergangsfrist in die CMU übertreten können. Von dieser Übertrittsmöglichkeit profitieren auch die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen eines in der Schweiz wohnenden Arbeitnehmers, welche privat versichert sind. *Die Kantone sind von dieser Änderung jedoch nicht betroffen, da die einmal erfolgte Befreiung auch bei einem Übertritt in die CMU gültig ist.*

- CMU-Versicherte

Personen, die aufgrund der oben erwähnten Spezialregelung bereits vor dem 1. Januar 2003 in der CMU versichert waren, können nicht in eine private Krankenversicherung übertreten.

c) Personen, die erst nach dem 1. Januar 2003 der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz unterstehen:

- Privat Versicherte

Aufgrund der siebenjährigen Übergangsregelung können diese Grenzgänger ihr Optionsrecht auch weiterhin durch den Nachweis einer privaten Krankenversicherung in Frankreich ausüben. Die Kantone können daher die Versicherungsausweise von privaten Krankenversicherern für die Befreiung akzeptieren. Nach der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz werden diese Versicherten durch die französischen Kontrollstellen von der CMU befreit.

Von dieser Übergangsregelung sind auch die *nicht erwerbstätigen Familienangehörigen* eines in der Schweiz wohnenden Arbeitnehmers erfasst, die sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen.

- CMU Versicherte

Das oben unter Bst. a beschriebene zweistufige Verfahren für den Beitritt zur CMU ist auch in diesen Fällen anwendbar. Wird der Antrag innerhalb der dreimonatigen Frist nach Entstehung der Versicherungspflicht gestellt, erfolgt die Befreiung jedoch *rückwirkend* auf die Entstehung der Versicherungspflicht in der Schweiz.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kranken- und Unfallversicherung
Versicherer und Aufsicht

Daniel Wiedmer